

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 5 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 16 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 20. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft des Volkz. Rathz, die Gehalts-
bezahlung des B. Brunners von Ballfall während
seiner Abwesenheit vom Cantonsgericht betreffend.)

Gründe, welche bereits in der Botschaft des Volk-
ziehungz-Direktoriums vom Oktober 1799 enthalten
sind, bewogen den Volkz. Rath, Ihnen B. Gesetzgeber,
dieses Begehren zum Entscheid vorzulegen: ob dem B.
Brunner die Besoldung eines Cantonsrichters, wozu er
vom Volk erwählt worden, für die Zeit, wo er nicht
in Verrichtungen gestanden, abgereicht werden soll,
oder nicht? Der Volkz. Rath enthält sich jeder weitem
Bemerkungen um so mehr, da er überzeugt ist, daß es
Ihren Einsichten nicht entgehen wird, daß die Entsch-
eidung über diesen Fall, dem Volkz. Rath zur Richtschnur
bey ähnlichen Begehren, die noch einkommen können,
dienen wird.

Auf den Antrag der Constitutionscommission wird
folgende Botschaft an den Volkz. Rath angenommen:

B. Volkz. Rätche! Der gesetzgebende Rath findet sich
gedrungen, den Ausdruck seiner bangen Besorgnisse über
die Verlängerung der provisorischen Verhältnisse, in
welchen sich die Republik befindet, an Sie gelangen zu
lassen. . . . Der fortgesetzten Dauer dieses provisorischen
Zustandes knüpfen sich alle verbrecherischen Hoffnungen
und alle verrätherischen Entwürfe gegen das Vaterland
an; sie ist die Klippe, an welcher jede Aufopferung und
jede Bemühung für dasselbe scheitern muß. . . . In
der Schwäche, welche der Erbtheil jeder provisorischen
Regierung ist, besteht die Stärke ihrer Feinde. . . .
Mit der Dauer einer provisorischen Regierung nimmt in
fortschreitendem Verhältnisse ihre Schwäche und die
Kraft ihrer Feinde zu. . . . Die Masse des Volkes wen-

det sich von der Schwäche ab, und neigt sich zur Stärke
hin. Die guten Bürger sehen das Unvermögen der
Regierung. An die Stelle der Achtung und der Liebe,
die sie ihr schenkten, treten Mißtrauen und Unzufrieden-
heit; die schwachen Gemüther werden ein Spielball der
Verführung und der Lüge; die Ruhestörer werden fre-
cher; die Verräther zählen auf Ungestraftheit und auf
das Gelingen ihrer Anschläge — und die Anarchie ist
vorhanden. . . . Der provisorische Zustand Helvetiens ist
die Verzweiflung der Freunde und der Triumph der
Feinde dieses Landes. Es wird darum heilige Pflicht
für den gesetzgebenden Rath, im Vereine mit Ihnen
B. Volkz. Rätche, jeder Kraft aufzubieten, um das
Ende dieses Zustandes zu beschleunigen, und ihn durch
eine feste und dauerhafte Ordnung zu ersetzen, durch eine
Ordnung, welche fähig sey, die große Mehrzahl guter
Bürger um sich zu sammeln, und den Anschlägen der
Faktionen ein Ziel zu stecken.

Der G. Rath hat vor einigen Monaten seinen still-
schweigenden Beyfall dem Schritte gegeben, durch welchen
der B. R. den Verfassungsentwurf des Constitutions-
ausschusses, der franz. Regierung überreichen ließ, um
damit einerseits derselben den Beweis zu geben, daß
Helvetiens künftige Staatsverfassung keine Grundsätze
aufstellen werde, durch die die Ruhe und das Interesse
seiner mächtigen Nachbarn gefährdet seyn könnten,
und um andererseits durch eine unzweideutige Erklärung
der franz. Regierung, allen jenen Umtrieben ein Ende zu
machen, die, indem sie die Absichten dieser Macht gegen
Helvetien verdächtigen, die Befestigung der Ruhe des
Landes zu verhindern bemüht sind. Der gesetzgebende
Rath glaubte damals der Achtung gegen unsern großen
Verbündeten schuldig zu seyn, in der Verfassungsarbeit
so lange nicht fortzuschreiten, bis er von Ihnen B.
Volkz. Rätche, die nie bezweifelte entsprechende Erklärung



der franz. Regierung erhalten hätte. . . . Allein selbst Frankreichs Interesse scheint gegenwärtig so gebietend, wie unser eigenes, zu erheischen, daß Helvetiens constitutionelle Organisation nicht länger verzögert werde. Die Weisheit der franz. Regierung kann unmöglich die Auflösung einer Nation wollen, die als friedlicher Nachbar und als treuer Bundesgenosse ihr von wesentlichem Nutzen ist; die aber, als ein durch Intrigue bearbeitetes, durch Druck gelähmtes und durch hoffnungslose Aussicht zur Verzweiflung gebrachtes Volk, ihr unausbleiblich früher oder später zur rächenden Geißel werden müßte. Der gesetzgebende Rath ladet Sie ein, B. Volkz. Räte, ihm über die Lage und über die Verhältnisse der Republik diejenigen Aufschlüsse zu geben, die ihn bey Fortsetzung seiner Arbeiten für die möglichst zu beschleunigende Organisation der Republik werden leiten können.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretsvorschlag, die Ertheilung von Industriepatenten betreffend, nichts zu bemerken habe. Die 2te Berathung wird vertaget.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeicommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Bürger Caspar Britt und Mitthaste von Bilten und Kirenzen im Canton Linth, die sich bey Ihnen gegen die von jenen Gemeinden gemachte Anlage beschwerten und deren Vorstellung dem Volkz. Rath zugewiesen worden ist, beklagen sich nun über den Beschluß des Volkz. Rathes, durch welchen sie in ihrem Anliegen am 20. Hornung lezthin, folglich 4 Tage vor der Behandlung ihrer dahierigen Vorstellung vor dem gesetzg. Rath, abgewiesen worden sind.

Der Volkz. Rath hat die Ehre Ihnen B. G. über diese Klage folgenden Bericht zu erstatten. Schon am 25. Christm. wendeten sich die Bittsteller an den gesetzgebenden Rath, bestritten die Befugniß der Gemeinden, Anlagen zu machen, und begehrten, daß die Bezahlung der von ihnen verlangten Gemeindesteuer möchte aufgeschoben werden, bis über den erstern Gegenstand ein Entscheid werde genommen seyn. Sie B. G. wiesen jene Frage an ihre Municipalitätscommission, die Verfügung über den Specialfall aber, am 10. Jenner an den Volkz. Rath. Der Minister des Innern, der mit Untersuchung desselben beauftragt wurde, forderte der Berw. Kammer von Linth ihren Bericht und die Gegengründe der Gemeinde ab, machte auch zugleich den Bittstellern diese Maßregel bekannt, damit sie ihre Gründe, aus denen sie sich dem Gemeindschluß in Be-

treff der Anlagen widersetzen, bestimmter abfassen und eingeben können. Alle diese Berichte wurden dem Minister am 12. Hornung übersandt und nun glaubte er die Sache zum Entscheid genugsam vorbereitet, um so da mehr, als inzwischen die Bittsteller Ausgeschlossene nach Bern abgeordnet hatten, welche am 20. Jenner ihr Begehren dem Volkz. Rath übergaben, und die betreffenden Regierungsglieder in mehrerem noch bey Hause informirten.

Am 20. Hornung nahm nun der Volkz. Rath über dieses Geschäft einen Beschluß, und der Minister des Innern übermachte denselben am 22. Hornung der Berw. Kammer von Linth zur Execution. Am 24. Horn. wurde eine abermalige Bittschrift der nemlichen Bürger von Ihnen B. G. überwiesen; da aber diese nichts als eine Wiederholung der erstern enthielt und über dieselbe bereits durch den Beschluß v. 20. Horn. entschieden war, so wurde sie als abgethan angesehen und bey Seite gelegt.

(Die Fortf. folgt.)

Vollziehungsrath. Proclamation des Vollziehungsraths an die helvetischen Bürger.

Bürger!

Die Regierung hat Euch in ihrer Proclamation vom 19. May den Entwurf einer Verfassung angekündigt, welche nach den Bedürfnissen, Sitten und Kräften Helvetiens berechnet und den Wünschen der Mehrheit der Bürger angemessen seyn soll.

Um diesem Versprechen Genüge zu leisten, macht Euch der Vollziehungsrath das Dekret vom 29. May 1801 hiemit öffentlich bekannt. Die darin enthaltenen Verfügungen sind wesentlich und wahrhaft gut; und wenn grober Eigennutz, der alles nur auf sich bezieht, und blinde Leidenschaften, nicht auch an ihnen das Bessere bereiteln und zerstören, so ist endlich das lang ersehnte Ziel der heiftesten Wünsche aller guten Bürger erreicht.

In dieser Ueberzeugung haben die provisorischen Gewalten diesen Entwurf, so weit es ihnen zukam, angenommen, um ihn der ersten Helvetischen Tagsatzung zur Sanction vorzulegen.

Die Aufstellung der organischen Gesetze, welche nothwendig sind, die Constitution in Ausübung zu bringen, wird jetzt mit möglichster Eile vorgenommen werden. Mit allem Zutrauen könnt Ihr solche Verfügungen erwarten, für deren Gerechtigkeit und Weisheit Euch die Vaterlandsliebe und die Einsichten des gesetzgebenden